

2. Teil: Versicherungsrechtliche Bezüge – Reiseversicherungen

A. Einführung

Buchen Fluggäste eine Pauschalreise, muss sie der Reiseveranstalter vor Abschluss des Reisevertrages auf die Möglichkeit, eine Reiserücktrittsversicherung (oder eine Versicherung zur Deckung der Kosten einer Unterstützung einschließlich einer Rückbeförderung bei Unfall, Krankheit oder Tod) abzuschließen, gem. Art. 250 § 3 Ziff. 8 EGBGB hinweisen.

Aber auch außerhalb einer Pauschalreise und ohne einen solchen Hinweis schließen Fluggäste, die einen Flug als Einzelleistung buchen, oftmals (eine oder mehrere) Versicherungen ab, um die spezifischen Risiken, denen sie sich während der geplanten Reise ausgesetzt sehen, abzuschließen.

Nicht selten kommt es in den Fällen, in denen die Fluggäste ihren Versicherer auf Leistung aus dem Versicherungsvertrag in Anspruch nehmen, zu – oftmals gerichtlichen – Auseinandersetzungen.

Im zweiten Teil dieses Buches sollen daher die gängigsten Versicherungen sowie die häufigsten juristischen Streitpunkte in der gebotenen Kürze dargestellt werden.

B. Beratungs- und Informationspflichten des Versicherers

Nach dem mittlerweile seit über 10 Jahren geltenden „neuen“ Versicherungsvertragsgesetz – VVG –, das mit Wirkung zum 01.01.2008 in Kraft getreten ist, ist der Versicherer im Vergleich zur alten Regelung zu deutlich gesteigerten Beratungs- und Informationsleistungen verpflichtet. Schon nach der seit dem 15.05.2007 geltenden Versicherungsvermittlungsverordnung – VersVermV – und nunmehr auch gem. § 7 VVG und der das VVG flankierenden Informationsverordnung zum VVG (VVG-InfoV) müssen dem Versicherungsnehmer vor dessen bindender Vertragserklärung vom Versicherer die wesentlichen vertragsrelevanten Informationen in Textform zur Verfügung gestellt werden; darüber hinaus sind sie gem. § 6 VVG zur Beratung und zur Dokumentation derselben verpflichtet.

In der Regel übernimmt das Reisebüro, bei dem der Fluggast seine Pauschalreise oder seinen Flug bucht, diese Informationen im Rahmen eines persönlichen Gesprächs mit seinem Kunden, da es die Reiseversicherung in der Praxis vermittelt. In diesem Zusammenhang fungiert das Reisebüro stellvertretend für den Versicherer – in der Regel im Rahmen eines mit diesem abge-

schlossenen Agenturvertrages – und vereinnahmt für die Vermittlung der Versicherung auch regelmäßig eine Provision.

Allerdings sollen Reisebüros gleichwohl gem. § 66 VVG den dem Versicherer obliegenden Beratungs- und Dokumentationspflichten nicht nachkommen müssen, sofern deren Tätigkeit dem Ausnahmekatalog des § 34d Abs. 9, Ziff. 1 GewO unterfällt. Zu Recht weisen Führich und Staudinger³⁸⁶ darauf hin, dass Reisebüros sehr wohl der Beratungs- und Dokumentationspflicht unterliegen, wenn die Vermittlung der Versicherung isoliert erfolgt, d. h. nicht mit der Buchung einer konkreten Reise durch den Kunden einhergeht.

Verletzt das Reisebüro in einem solchen Fall seine Beratungs- oder Dokumentationspflicht, macht es sich gem. §§ 63, 61 VVG gegenüber dem Kunden schadensersatzpflichtig.³⁸⁷

Dieser hat aufgrund dessen auch gegen den Versicherer einen Schadensersatzanspruch nach Maßgabe des § 6 Abs. 5 VVG.

C. Die einzelnen Versicherungen

I. Reiserücktrittsversicherung

1. Hinweis- bzw. Unterrichtungspflicht des Reiseveranstalters

Vor der Buchung einer Pauschalreise ist der Kunde vom Reiseveranstalter gem. Art. 250 § 3 Ziff. 8 EGBGB auf die Möglichkeit hinzuweisen, eine Reiserücktrittsversicherung abzuschließen. Wird das Reisebüro im Pflichtenkreis des Veranstalters tätig, muss es den Kunden seinerseits über die Notwendigkeit einer solchen Versicherung hinweisen. Der Bundesgerichtshof hat in seinem Urteil vom 25. 07. 2006 zudem klargestellt, dass ein Reisevermittler, der auf Wunsch seines Kunden Reiseeinzelleistungen vermittelt, eine Versicherungsberatung wie ein Reiseveranstalter schuldet, weil er als einziger die vermittelten Reiseleistungen überschauen kann.³⁸⁸

Allerdings reiche der Pflichtenkreis zur Beratung nicht weiter als derjenige des Veranstalters selbst. Daher bestehe zwar eine Hinweispflicht bzgl. einer Reiserücktrittsversicherung; der Vermittler müsse den Kunden demgegenüber nicht – ebenso wenig wie der Veranstalter – über die Möglichkeit informieren, eine Reiseabbruchversicherung abzuschließen.

386 Führich, § 30, Rz. 2; Staudinger/Schürmann, NJW 2010, 2771, 2778; ders., RRA 2007, 245, 253.

387 Zu den Pflichten des Reisebüros gegenüber dem Kunden und den Folgen einer Pflichtverletzung vgl. ausführlich Tamm, VuR 2006, 329 ff.

388 BGH, NJW 2006, 3137, 3138.

2. Versicherungsumfang

Die Reiserücktrittsversicherung umfasst regelmäßig

- die anfallenden Stornokosten bei Nichtantritt der Reise, die der Reiseveranstalter von seinen Kunden für den Ausfall des Reisepreises bei Nichtantritt der Reise beanspruchen kann,
- bei verspäteter Anreise die nachweislich entstandenen zusätzlichen Reisekosten bis zur Höhe der fiktiven Stornokosten,
- bei notwendigen Zwischenaufenthalten die anfallenden Nachreisekosten,
- bei Bezahlung der Flüge für eine Reise mit Bonusmeilen auch den Ersatz der eingesetzten Bonusmeilen, die der Reisende gemäß den Bedingungen des Bonusmeilenprogramms nach Stornierung der Reise nicht erstattet erhält.³⁸⁹

3. Versicherungsfall

Der Versicherungsfall tritt ein, wenn sich eines oder mehrere der versicherten Risiken verwirklicht. In der Reiserücktrittsversicherung sind dies regelmäßig

- der Tod des Versicherungsnehmers oder eines nahen Angehörigen,
- ein schwerer Unfall des Versicherungsnehmers oder eines nahen Angehörigen,
- eine unerwartet schwere Erkrankung des Versicherungsnehmers oder eines nahen Angehörigen,
- Impfunverträglichkeit,
- Schwangerschaft,
- Verlust des Arbeitsplatzes,
- Prüfungswiederholungen während Schul- oder Universitätsausbildung,
- Wehr- und Ersatzübungen.

Insbesondere der „*unerwartet schweren Erkrankung*“ kommt in der Praxis eine erhebliche Bedeutung zu. So wird von einem nicht unerheblichen Teil in Rechtsprechung und Literatur die Ansicht vertreten, diese Klausel verstoße gegen das Transparenzgebot und sei daher gem. §§ 307 Abs. 1, Satz 2, 306 Abs. 1 BGB unwirksam.³⁹⁰

³⁸⁹ BGH, Urt. v. 1. 3. 2023 – IV ZR 112/22, r+s 2023, 448 ff. mit Anmerkung Busse, r+s 2023, 503 ff.

³⁹⁰ Vgl. Pröbbs/Martin/Dörner, VB-Reiserücktritt, Ziff. 2, Rz. 8 unter Hinweis auf BGH, VersR 2015, 218, der eine Klausel in der Ratenschutzversicherung, die die Formulierung „*ernst-*

Wenn man einmal von der Wirksamkeit der Klausel ausgeht, versteht man unter einer schweren Erkrankung eine solche, die einen derartigen Grad erreicht, dass der Antritt bzw. die Fortsetzung der Reise objektiv nicht zumutbar ist.³⁹¹

Eine unerwartete Erkrankung liegt vor, wenn mit dem Auftreten einer Krankheit nicht zu rechnen war und der Versicherungsnehmer sie nicht vorhersehen konnte.

Achtung: In diesem Zusammenhang versuchen Reiseversicherer immer wieder, ihre Versicherungsnehmer „aufs Glatteis“ zu führen, indem sie suggerieren, es komme insoweit auf eine objektive Vorhersehbarkeit an. Dies ist nachweislich unzutreffend. Der Bundesgerichtshof hat mittlerweile ausdrücklich klargestellt, dass es für die Frage der Auslegung des Begriffs der „Unerwartetheit“ ausschließlich auf „*die subjektive Sicht des Versicherungsnehmers oder der versicherten Person*“ ankommt.³⁹²

Maßgeblich ist daher allein, welche Informationen dem Versicherungsnehmer bzw. der versicherten Person durch die behandelnden Ärzte konkret gegeben wurden.³⁹³

Angesichts dessen steht auch die Verschlechterung einer bekannten Erkrankung, hinsichtlich derer der behandelnde Arzt dem Versicherungsnehmer Reisefähigkeit bescheinigt hat, keineswegs entgegen.

Beispiel: Der Reisende R buchte für sich und seine Ehefrau im November 2011 eine Pauschalreise auf die Kanarischen Inseln, weil er seiner Frau, der eine Knieoperation bevorsteht, etwas Gutes tun möchte. Die Reise sollte im März 2012 stattfinden. Nach Auskunft des behandelnden Chirurgen sollten die Folgen der Operation nach drei Monaten wieder vollständig ausgeheilt sein; der Versicherer lehnte seine Eintrittspflicht mit der Begründung ab, es liege keine unerwartet schwere Erkrankung vor, da im Zeitpunkt der Buchung die Durchführung der Operation bereits festgestanden habe. Das Amtsgericht Detmold gab dem Versicherer recht. Das Landgericht vernahm den behandelnden Arzt in der Berufungsinstanz als Zeugen und änderte das Urteil des Amtsgerichts daraufhin ab: Es verurteilte den Versicherer zur Leistung, weil es ausschließlich auf die subjektive Sicht des Reisenden ankomme. Dieser habe sich auf die ärztliche Einschätzung verlassen können. Auch die Folgen einer geplanten Operation aufgrund eines bestehenden Leidens könnten sich als uner-

[Fortsetzung Fußnote 390]

liche Erkrankung“ enthielt, für intransparent hält; erhebliche Bedenken gegen die Wirksamkeit der Klausel äußert auch Beckmann/Matusche-Beckmann/Staudinger, § 41, Rz. 102 m. w. N.

391 Beckmann/Matusche-Beckmann/Staudinger, Rz. 103; Führich, § 31, Rz. 13.

392 BGH, VersR 2012, 89 m. Anm. Wandt.

393 BGH, VersR 2012, 89 m. Anm. Wandt; Führich, § 31, Rz. 14.

wartet darstellen, wenn die eintretenden Komplikationen eine Schwere aufwiesen, die nach der Sachlage in dieser Ausprägung nicht mit einer überwiegenden Wahrscheinlichkeit zu erwarten gewesen seien.³⁹⁴

II. Reiseabbruchversicherung

1. Abgrenzung zur Reiserücktrittsversicherung

Die Abgrenzung zwischen der Reiserücktrittsversicherung und der Reiseabbruchversicherung erfolgt durch den Zeitpunkt des Reiseantritts.³⁹⁵

Wurde die Reise angetreten, greift nicht (mehr) die Reiserücktrittsversicherung, sondern – sofern abgeschlossen – die Reiseabbruchversicherung. Angetreten ist die Reise mit dem Betreten des (mit-)gebuchten Transportmittels, bei Rail&Fly-Angeboten also mit dem Besteigen des Zuges. Bei Flugreisen ist die Reise angetreten, sobald man am Check-in-Schalter abgefertigt wurde, also das Gepäck auf das Gepäckband gestellt und sein Ticket entgegengenommen oder – für den Fall, dass man den Check-in zuvor selbst online durchgeführt haben sollte – vorgelegt hat.³⁹⁶

Beispiel: Die Ehefrau des Reisenden R bricht beim Eincheck-Vorgang bewusstlos zusammen. Daraufhin nehmen R und seine Frau von der gebuchten Reise Abstand. In diesem Fall ist die Abfertigung noch nicht abgeschlossen, sodass ein Reiseantritt noch nicht vorliegt, vgl. AG München, RRA 2001, 213.

Daraus folgt, dass es für den Antritt der Reise keinesfalls ausreicht, die Bordkarte zuhause oder an einem der im Flughafen bereitgestellten Automaten auszudrucken.

2. Versicherungsumfang

Bei der Reiseabbruchversicherung ersetzt der Versicherer die zusätzlichen Rückreise-, gegebenenfalls auch die Aufenthaltskosten und den anteiligen Preis der nicht genutzten Leistung.

3. Versicherungsfall

Der Versicherungsumfang entspricht grundsätzlich demjenigen in der Reiserücktrittskostenversicherung. Daher kann auf die vorstehenden Ausführungen verwiesen werden.

³⁹⁴ OLG Karlsruhe, NJW-RR 2010, 169, 170; LG Detmold, Urt. v. 04.12.2013, 10 S 98/13, vgl. Führich, § 31, Rz. 15 f. mit zahlreichen Beispielen aus der forensischen Praxis.

³⁹⁵ Beckmann/Matusche-Beckmann/Staudinger, § 41, Rz. 76.

³⁹⁶ Beckmann/Matusche-Beckmann/Staudinger, § 41 m. w. N.

III. Auslandsreisekrankenversicherung

1. Hinweispflicht des Reiseveranstalters?

Gem. Art. 250 § 3 Ziff. 8 EGBGB muss der Reiseveranstalter den Reisenden im Rahmen seiner Verpflichtung zur vorvertraglichen Unterrichtung „*auf den möglichen Abschluss einer Reiserücktrittskostenversicherung oder einer Versicherung zur Deckung der Kosten einer Unterstützung einschließlich einer Rückbeförderung bei Unfall, Krankheit oder Tod*“ hinweisen.

Hier stellt sich zunächst die Frage, ob ein Hinweis (nur) auf die Notwendigkeit einer Reiserücktrittskostenversicherung ausreicht („oder“) oder ob die Hinweispflicht beide in dieser Vorschrift genannten Möglichkeiten umfasst. Folgt man der letztgenannten Variante, liegt es nahe, die Hinweispflicht auch auf den Abschluss einer Auslandskrankenversicherung zu erstrecken, da die gesetzliche Krankenversicherung gem. § 16 Abs. 1, Satz 1 Ziff. 1 SGB V während eines Auslandsaufenthaltes ruht und die in Art. 250 § 3 Ziff. 8 EGBGB explizit aufgeführten Rückführungskosten nicht trägt.

Dies wiederum würde dazu führen, dass der Reiseveranstalter wegen der Verletzung seiner Hinweispflicht im Wege des Schadensersatzes auf Erstattung der Rückführungskosten in Anspruch genommen werden könnte.

2. Versicherungsumfang

Die Auslandsreisekrankenversicherung versichert die Kosten der notwendigen Heilbehandlung, des Krankentransports und der Überführung im Todesfall bei während einer Auslandsreise akut auftretenden Krankheiten und Unfällen.

3. Subsidiarität

Die Leistungspflicht des Reisekrankenversicherers gilt nachrangig gegenüber dem Versicherungsschutz durch den privaten Krankenversicherer oder demjenigen aus einem anderen Versicherungsvertrag. Allerdings ist der Auslandskrankenversicherer **vorleistungspflichtig**. Der Versicherungsnehmer kann daher während der Reise zunächst diesen in Anspruch nehmen; mit der Vorleistung durch den Auslandskrankenversicherer geht der Leistungsanspruch des Versicherungsnehmers sodann auf den Versicherer über (vgl. § 86 Abs. 1, Satz 1 VVG).

4. Versicherungsfall

Der Auslandsreisekrankenversicherer gewährt Versicherungsschutz bei akut auftretenden Krankheiten und Unfällen. Nicht umfasst sind damit chroni-

sche Erkrankungen; allerdings schließt dies eine akut auftretende Behandlungsbedürftigkeit eines bereits bestehenden Grundleidens nicht aus, wobei die Behandlung aus Sicht des Versicherungsnehmers jedoch nicht vorhersehbar sein darf.³⁹⁷

Erstattet werden die notwendigen Behandlungskosten. Dementsprechend gelten dieselben Grundsätze wie bei der privaten (Inlands-)Krankenversicherung. Danach bestimmt sich die Notwendigkeit der Heilbehandlung rein objektiv und kann in einem Rechtsstreit von dem insoweit beweispflichtigen Versicherungsnehmer nicht durch die Vernehmung des behandelnden Arztes als Zeugen, sondern nur durch einen – gerichtlich bestellten – Sachverständigen bewiesen werden.

Vom Versicherungsschutz umfasst sind darüber hinaus die Kosten eines Rücktransports; sofern dieser bis zum geplanten Ende der Reise nicht möglich sein sollte, trägt der Versicherer zudem die Kosten der notwendigen stationären Behandlung bis zur Wiederherstellung der Transportfähigkeit des Versicherungsnehmers bzw. der versicherten Person.

IV. Reisegepäckversicherung

Sehr umstritten ist schließlich die Sinnhaftigkeit einer Reisegepäckversicherung, da die in den entsprechenden Versicherungsverträgen enthaltenen Risikoausschlüsse oftmals zu der Annahme führen, man müsse das Gepäck schon nahe bei sich führen, um überhaupt in den Genuss des Versicherungsschutzes gelangen zu können; in derartigen Fällen sei es jedoch mehr als unwahrscheinlich, dass der Versicherungsfall überhaupt eintritt.

1. Versicherungsumfang

In der Reisegepäckversicherung wird der dem Versicherungsnehmer entstandene Schaden gedeckt, der dadurch entsteht, dass ihm Gepäck abhanden kommt oder Gepäck beschädigt oder zerstört wird, wobei als Reisegepäck sämtliche Sachen des persönlichen Reisebedarfs gelten, die während einer Reise mitgeführt, am Körper getragen oder durch ein übliches Transportmittel befördert werden; hierzu zählen auch Sportgeräte (allerdings nicht während ihres bestimmungsgemäßen Gebrauchs), Geschenke und Reiseandenken.³⁹⁸

397 OLG Saarbrücken, zfs 2003, 86, 87; OLG Hamm, NJW-RR 2001, 527, 528.

398 Führich, § 33, Rz. 9 ff.

2. Versicherungsfall

Der Versicherungsschutz umfasst das Reisegepäck, das sich im Gewahrsam eines Beförderungsunternehmens, eines Beherbergungsbetriebes oder einer Gepäckaufbewahrung (jeweils nach erfolgter Übergabe an diese) befindet und währenddessen abhandenkommt, zerstört oder beschädigt wird.

Außerhalb des Drittgewahrsams besteht Versicherungsschutz regelmäßig nur bei Sachschäden und Verlust nur bei (Einbruch-)Diebstahl, Raub und räuberischer Erpressung, auch bei vorsätzlicher Sachbeschädigung durch Dritte, bei Feuer, Hagel und anderen Naturereignissen. Dies alles gilt aber nur dann, wenn der Reisende sein Gepäck im persönlichen Gewahrsam „*ordnungsgemäß und sicher*“ mit sich führt. Oftmals wird von der Rechtsprechung in diesem Zusammenhang verlangt, dass der Reisende Wertsachen in ständigem Blick- und Körperkontakt halten muss.³⁹⁹

Beispiele: Der Versicherer wird leistungsfrei, wenn das Notebook im Zugabteil belassen wird, während der Versicherungsnehmer die Toilette aufsucht; Gleiches gilt, wenn er einschläft und sein im Gepäcknetz befindliches Gepäck währenddessen entwendet wird. Keine sichere Verwahrung soll auch dann vorliegen, wenn die Kamera im Rucksack im Kofferraum eines Anhalterfahrzeugs liegt, dessen Fahrer mit dem Gepäck sodann wegfährt.⁴⁰⁰

3. Obliegenheitsverletzungen und grobe Fahrlässigkeit

Zu den danach schon bedingungsgemäß ausgeschlossenen Fällen sieht sich der Versicherungsnehmer zudem noch regelmäßig mit den von Versichererseite vorgebrachten Einwendungen einer – leistungsbefreienden – Obliegenheitsverletzung und/oder dem Einwand der grob fahrlässigen Herbeiführung des Versicherungsfalls mit der Möglichkeit der Anspruchskürzung bis auf null (vgl. § 81 VVG) konfrontiert, so dass sich in der Tat vor diesem Hintergrund umso mehr die eingangs aufgeworfene Frage nach der Sinnhaftigkeit einer Reisegepäckversicherung stellt.

³⁹⁹ Anders insoweit Führich, § 33, Rz. 31.

⁴⁰⁰ Vgl. Führich, § 33, Rz. 31 ff. mit zahlreichen Beispielen aus der forensischen Praxis.

3. Teil: Reiserechtliche Auswirkungen der Corona-Pandemie

A. Einführung

Nach wie vor hat die gesamte Reisebranche an den Folgen der Corona-Pandemie schwer zu tragen. Insbesondere die rechtlichen Auswirkungen von Reisewarnungen des Auswärtigen Amtes und Reisebeschränkungen anderer Länder sowie mittlerweile auch einiger Bundesländer führen sowohl bei Reisenden als auch bei Reiseveranstaltern und Fluggesellschaften zu einer nachhaltigen Verunsicherung, was man aktuell wieder aufgrund des Angriffs der Hamas auf Israel beobachten kann. Dies beginnt mit der Frage, ob Reisenden ein Recht auf kostenlose Stornierung der von ihnen gebuchten Reisen bzw. Flüge zusteht, ob die Reiseveranstalter und Fluggesellschaften umgekehrt von den Reisenden gebuchte Flüge entschädigungslos stornieren können oder ob – was die derzeit wohl am häufigsten gestellte Frage ist – Reiseveranstalter und Luftfahrtunternehmen ihre Kunden im Falle der – coronabedingten – Annullierung von Flügen auf die Möglichkeit einer (kostenlosen) Umbuchung verweisen dürfen, ohne ihnen gleichzeitig das Recht auf Erstattung des Reisepreises bzw. der Flugkosten einzuräumen. Angesichts dessen sollen die nachfolgenden Ausführungen einen Überblick und Leitfaden zur aktuellen Rechtslage bei Pauschalreisen und individuellen Flugbuchungen geben.

B. Auswirkungen auf Pauschalreisen

I. Rücktritt vom Reisevertrag

1. Der Grundsatz

Grundsätzlich können Kunden nach Maßgabe des § 651h Abs. 1 BGB bis zum Beginn der Reise vom Vertrag zurücktreten. Alternativ haben sie gem. § 651i Abs. 1 BGB die Möglichkeit, den Vertrag zu kündigen. Einen Grund für Rücktritt oder Kündigung müssen sie nicht angeben. Allerdings steht dem Reiseveranstalter in diesen Fällen gem. § 651h Abs. 1 Satz 3 BGB ein Entschädigungsanspruch zu, der regelmäßig als „**Stornogegebühren**“ bezeichnet wird. Die Höhe des Entschädigungsanspruchs ist im Reisevertrag – in der Regel in Allgemeinen Geschäftsbedingungen – vereinbart und oftmals je nach Zeitpunkt der „Stornierung“ gestaffelt.

2. Die Ausnahme

a) Ausnahmsweise kann dieser Anspruch jedoch ersatzlos entfallen. Dies ist gem. § 651h Abs. 3 Satz 1 BGB dann der Fall, wenn am Bestimmungsort

oder in dessen unmittelbarer Nähe **außergewöhnliche Umstände**⁴⁰¹ auftreten, die eine Durchführung der Pauschalreise oder die Beförderung von Personen an den Bestimmungsort erheblich beeinträchtigen.⁴⁰² Derartige Umstände liegen nach Maßgabe des § 651h Abs. 3 Satz 2 BGB dann vor, wenn sie nicht der Kontrolle der jeweiligen Partei unterworfen sind und sich ihre Folgen trotz zumutbarer Vorkehrungen nicht hätten vermeiden lassen. In diesen Fällen muss der Kunde keine Stornogebühren an den Reiseveranstalter zahlen und kann von diesem die Erstattung des bis dato geleisteten Reisepreises verlangen.

b) Ob die Corona-Pandemie und deren Auswirkungen „außergewöhnliche Umstände“ in diesem Sinn darstellen, wird in der juristischen Literatur auch drei Jahre nach dem Ausbruch der Pandemie noch nicht einheitlich beantwortet. Nach überwiegender Auffassung wird dies aber grundsätzlich bejaht.⁴⁰³ Dies nimmt dem Kunden allerdings nicht das Risiko, dass ihn der Reiseveranstalter mit Kosten belastet. Bei der Prüfung, ob außergewöhnliche Umstände im Sinne des § 651h Abs. 3 Satz 2 BGB vorliegen, ist nämlich stets auf den Einzelfall abzustellen; der Reisende muss im Rahmen einer Prognose aus ex-ante-Sicht darlegen, dass der von ihm gebuchte Reisezeitraum erheblich beeinträchtigt sein wird. Dabei trifft ihn die Beweislast, denn für das Vorliegen außergewöhnlicher Umstände ist immer die Partei darlegungs- und beweispflichtig, die sich hierauf beruft.⁴⁰⁴ Es kommt also maßgeblich darauf an, ob die Reise vertragsgemäß durchgeführt werden kann oder nicht. Tritt der Reisende lediglich vom Reisevertrag zurück, weil ihn Unwohlsein oder Angstgefühle plagen, dürfte dies allein einen kostenlosen Rücktritt nicht rechtfertigen.⁴⁰⁵ Auch die eigene Erkrankung des Buchenden fällt ausschließlich in seine Risikosphäre. Der Bundesgerichtshof musste sich erstmals im August 2022 mit Fragen rund um einen Rücktritt im Zusammenhang mit der Pandemie befassen, wobei sich in dem vom BGH zu beurteilenden Fall erst nach dem Rücktritt mit der erforderlichen Sicherheit ergeben haben soll, dass die Durchführung der Reise erheblich beeinträchtigt ist. Der Reisende buchte beim Reiseveranstalter eine Pauschalreise nach Japan für Anfang April 2020. Dort waren Anfang Februar Schutzmasken im

401 Der Begriff der unvermeidbaren, außergewöhnlichen Umstände wurde im Zuge der Pauschalreiserechtsreform im Jahr 2018 eingeführt und ersetzt seitdem den Begriff der höheren Gewalt.

402 Dies gilt nicht, wenn der Kunde die Anreise getrennt gebucht oder selbst organisiert hat; in diesen Fällen handelt es sich nicht um eine Leistung des Reiseveranstalters.

403 Löw, NJW 2020, 1252, 1253; Weller/Lieberknecht/Habrigh, NJW 2020, 1017, 2021; differenzierend Staudinger, DAR 2020, 314, 315.

404 Palandt/Sprau, § 651h, Rz. 9.

405 Staudinger, DAR 2020, 314, 315.